

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

2. Abschnitt
Becken

D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken

Betrieb mit reduziertem Förderstrom

§ 35. (1) Bei Becken mit Attraktionen darf ungeachtet § 34 *der Förderstrom außerhalb der Öffnungszeiten auf Q_A* reduziert werden.

(2) Die Absenkung des Wasserspiegels außerhalb der Öffnungszeiten ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der *zusätzliche* Wasserkreislauf ausreichend gespült *wird* und vor Beginn der Öffnungszeiten mindestens eine Umwälzperiode im Normalbetrieb gefahren wird.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 106. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt
Becken

D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken

Betrieb mit reduziertem Förderstrom

§ 35. (1) Bei Becken mit Attraktionen darf *der Förderstrom* ungeachtet § 34 *wie folgt* reduziert werden:

1. *außerhalb der Öffnungszeiten auf Q_A sowie*

2. *während der Öffnungszeiten*

a) *wenn $\sum Q_Z \leq Q_A \times 0,5$ auf Q_A und*

b) *wenn $\sum Q_Z > Q_A \times 0,5$ auf $Q_A + \sum Q_Z \times 0,5$.*

Für die Auslegung der Filter ist jedenfalls Q_G gemäß § 15 Abs. 1 heranzuziehen. Die Gleichmäßigkeit der Beckendurchströmung ist durch einen Färbetest gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 nachzuweisen.

(2) Die Absenkung des Wasserspiegels außerhalb der Öffnungszeiten *en* ist nur dann zulässig, wenn *dafür ein gesonderter Färbetest mit einer Färbezeit von maximal 20 Minuten durchgeführt wurde und* sichergestellt ist, dass der *dafür erforderliche* Wasserkreislauf ausreichend gespült und vor Beginn der Öffnungszeiten *en* mindestens eine Umwälzperiode im Normalbetrieb *über die Überlaufrinne* gefahren wird. *Das Ausgleichsbecken muss während des Betriebes mit abgesenktem Wasserspiegel in den Umwälzkreislauf eingebunden sein.*

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 106. (1) und (2) ...

(3) § 35 und § 107 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II

Geltende Fassung

§ 107. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2012/371/A, notifiziert.

Vorgeschlagene Fassung

Nr. xx/2023 tritt mit xx. xx 2023 in Kraft.

§ 107. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2012/371/A, notifiziert.

(2) Die Verordnung BGBl II Nr. xx/2023 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2023/xx/A, notifiziert.